

Einführung in die Neue Deutsche Doppel-Buchführung.

Von Albert Schiemer. 121 Seiten und 32 Seiten Formularbeilagen. Verlagsanstalt Throia, Trien. 1914. Broschiert 3 M.; gebunden 3 M 80 s ord.

Das bereits in 1914, Nr. 64 des Bbl. einer Vorbesprechung unterzogene Buchführungssystem Schiemers, der als Prokurist des Verlagshauses seines Buches unserem Verufe angehört, erfährt in der jetzt vorliegenden »Einführung« eine nähere Darstellung. Da dieses Lehrbuch auf dem Geschäftsgange einer Brauerei-Aktiengesellschaft aufgebaut ist, entfällt für uns die Berechtigung zum Eingehen auf Einzelheiten. Es bleibt daher nur übrig, das System auf seine Verwendbarkeit in buchhändlerischen Geschäften zu prüfen.

Die Schiemersche Methode beruht insbesondere darauf, daß mittels Durchschreibens eine Niederschrift mit zwei Duplikaten angefertigt wird. Während ein Exemplar dieser gleichlautenden drei Buchungstexte im Buche verbleibt, sind die beiden anderen, mit Perforierlinien versehen, zum Abtrennen und Aufkleben auf die in Frage kommenden Hauptbuchkonten bestimmt. Durch Numerierung der Konten und Unterscheidung der Soll- und Habenseiten wird eine größere Übersicht und leichtere Beweglichkeit der abtrennbaren Buchungstreifen erreicht. Als Vorstufe der Hauptbuchkonten sind auf beiden Seiten gummierte Lose Blatt-Konten gedacht. In kürzeren Zwischenräumen werden die für die Weiterverwendung bestimmten je zwei Buchungszettel dem Tagebuche entnommen, nach den gebrauchten Hauptbuchkonten sortiert und jedem Blatt-Konto die dafür bestimmten Zettel in der zeitlichen Reihenfolge durch Anstecken des benötigten Raumes aufgeklebt. Diese somit alle Buchungseinzelheiten aufweisenden Blattkonten werden am Monats-schluß addiert und ihre Summen in das fest eingebundene Hauptbuch der bisher üblichen Art übernommen. Die früher geäußerte Befürchtung wegen Verlustes vonzetteln habe ich fallen lassen.

Da die Schiemersche Form die Grundbücher und das Hauptbuch in ihrer bisherigen Anordnung beläßt, liegt ihre Bedeutung im zusammenfassenden Tagebuche. Daß der Schöpfer dieser Buchführungsmethode sein System als das Erreichbarste an Einfachheit und leichter Handhabung ansieht, wird ihm niemand verargen. Doch der unbefangene Buchführungskundige wird diese Auffassung nicht ohne Einschränkung zu der seinigen machen können. Wenn man sich vergewärtigt, daß zur Erlangung der Durchschriften Durchschreibepapiere einzulegen sind, daß zur Erreichung scharfer Kopien ein Achatstift mindestens wünschenswert ist, daß je zwei der Duplikate abzutrennen, zu sortieren und aufzukleben sind, daß für den Monats-schluß besondere Abschlußzettel aufgeklebt werden, daß ferner die Einschaltung von Lose Blatt-Konten zwischen Tagebuch und Hauptbuch als erforderlichen Sammelort für die Buchungszettel notwendig wird und daß erst dann der summarische monatliche Eintrag auf das tatsächliche Hauptbuchkonto erfolgen kann, so wird man zugestehen müssen, daß das Schiemersche System mittleren und kleineren Geschäften, wie sie gerade im Buchhandel zahlreich sind, nicht die Vorteile bringt, die ihm zugeschrieben werden. Für Geschäfte dieser Größe fällt an sich der Vorteil weg, daß die Zahl der Hauptbuchkonten nach Belieben ausgedehnt werden kann, weil meistens die Notwendigkeit dazu fehlt. Größere industrielle und Handelsfirmen können einmal aus diesem Grunde und dann wegen der leichten Verteilung der Buchführungsarbeit von der Neuen Deutschen Doppel-Buchführung in vorteilhafterer Weise Gebrauch machen.

W. Winkelmann.

Kleine Mitteilungen.

Gegen die »Vollbuchhändler«. — Auf dem 3. Verbandstag westfälischer Buchbinder-Innungen und -Vereinigungen, der in vergangener Woche in Buer i. W. stattfand, sprach Herr Thöne (Bochum) über die den Buchbindern mit Buchhandlungsgeschäften drohenden Gefahren durch die sogenannten Vollbuchhändler. Letztere seien bestrebt, den sogenannten Buchbühländlern den Verkauf von Büchern unmöglich zu machen. Nach eingehenden Erörterungen wurde nachstehende Entschließung allgemein angenommen und ihre Zusendung an die Stadt Bochum vom Verband aus beschlossen:

»Der heutige dritte Verbandstag westfälischer Buchbinder-Innungen und -Vereinigungen zu Buer protestiert energisch gegen die Bestrebungen der sogenannten Vollbuchhändler, die dahin gehen, die Verleger kategorisch zu veranlassen, den Buchbindern mit Buchhandlungsgeschäften den üblichen Verlegerrabatt zu kürzen, bzw. den letzteren den Buchhändlern zu unterbieten (?). Der Verbandstag verurteilt auf das entschiedenste, daß bereits eine große Stadt in Westfalen (Bochum) insofern den einseitigen Interessenkampf der Buchhändler unterstützt hat, als seitens der Schuldeputation angeordnet worden

ist, Lehrmittel nur von sogenannten Vollbuchhändlern zu beziehen. Hierdurch sind unsere auf geselligem Boden organisierten Innungsmittglieder, deren Zahl in der betreffenden Stadt die sogenannten Vollbuchhändler um das Vierfache übersteigt, von der Lieferung der Lehrmittel vollständig ausgeschlossen. Da wir in unserer Eigenschaft als Buchbinder auch zugleich Buchhändler sind, so bedeutet vorstehende Anordnung eine durchaus ungerechtfertigte unsoziale Maßnahme, die der ministeriellen Verfügung zuwiderläuft, welche anordnet, daß die Lieferungen und Arbeiten für städtische und staatliche Behörden bei den organisierten Mitgliedern zu decken sind.«

Diese nicht ganz klare Resolution gegen den »einseitigen Interessenkampf« der Buchhändler verdient niedriger gehängt zu werden. Besonders löstlich ist die kühne Überhebung, daß sie in ihrer Eigenschaft als Buchbinder auch zugleich Buchhändler sind. Da kann man nur wünschen, daß das Vorgehen der Stadtverwaltung in Bochum recht viel Nachahmung finden möge. Dazu ist es aber nötig, daß sich die Ortsvereine überall tüchtig ins Zeug legen, verlorenes Land für das Schulbüchergeschäft wiederzugewinnen. Wo es Vereine noch nicht gibt, sollten sich die Buchhändler wenigstens in dieser Sache zu einem gemeinsamen Vorgehen vereinigen.

Der 10. Internationale Esperanto-Kongreß findet vom 2. bis 10. August dieses Jahres in Paris statt. Ende Mai waren bereits nahezu 3000 Kongreßteilnehmer angemeldet aus 37 verschiedenen Ländern. Neben dem allgemeinen Kongreß, der sich vorwiegend mit Organisationsfragen und der Förderung des Esperanto überhaupt beschäftigt, finden noch folgende Fachkongresse statt, bei denen nur Esperanto gesprochen werden wird: der Kongreß der Universala Esperanto-Asocio (U. E. A.), der Kongreß der Internationalen Esperantistischen Gesellschaft der Wissenschaft, der Kongreß der Ärzte, der Physiker und Chemiker, der Pharmazeuten, der Abstinente, der Architekten und Ingenieure, der Blinden, der Guttempler, der Eisenbahner, der Postbeamten, der Polizisten, der Lehrer, der Juristen, der Psychologen, der Theosophen, der Freimaurer, der Feministen, der Katholiken, der Arbeiter, der Freidenker, der Vegetarier, der Schriftsteller, der Stenographen, der Studenten. Weitere Kongresse stehen in Aussicht. Alle diese Fachkongresse werden von bereits bestehenden internationalen Vereinigungen organisiert. Die Kongresse finden größtenteils im Gaumont Palais statt, die Eröffnungssitzung des Gesamtkongresses in einem 6500 Sitzplätze aufweisenden Saal. Um die Arbeit für den großzügig angelegten Kongreß zu sichern, haben die französischen Esperantisten bereits einen Garantiefonds von 60 000 Franken aufgebracht. Dem Ehrenkomitee des Kongresses gehören die hervorragendsten Persönlichkeiten Frankreichs an.

Osterreichischer Meisterpreis für bildende Kunst. — Der in Osterreich geschaffene Meisterpreis für bildende Kunst, der im Betrage von 50 000 Kronen alle zwei Jahre und dann immer abwechselnd an einen österreichischen und einen ausländischen Künstler verliehen werden soll, wird im Jahre 1916 zum ersten Male verteilt werden, weil in diesem Jahre die von der Genossenschaft der bildenden Künste zusammen mit der Sezession, dem Hagenbund und der Klimtgruppe veranstaltete erste Meisterpreisausstellung in Wien stattfindet. Diese Ausstellung wird nach den Bestimmungen eine internationale sein.

Beginn der Vorlesungen an der Universität Frankfurt a. M. — Oberbürgermeister a. D. Adickes brachte unterm 23. Juni einen kaiserlichen Erlaß, gegenzeichnet vom Kultusminister, zur Kenntnis, in dem bestimmt wird, daß der Unterricht auf der Universität Frankfurt mit dem Winterhalbjahr 1914/15 beginnen kann, und daß die Universität in den Genuß der ihr zugewandten Rechte tritt.

Unterliegen die Formulare von Anstellungsverträgen dem Urheberrechtsschutz? (Nachdruck verboten.) — Das Urheberrechtsgesetz vom 19. Juli 1901 schützt in § 1 ganz allgemein die Urheber von Schriftwerken. Der Begriff des schutzfähigen Schriftwerks erfordert nach der übereinstimmenden Auffassung von Rechtslehre und Rechtsprechung, daß es sich um ein Erzeugnis individueller geistiger Tätigkeit handelt. Das Maß der zu dem Schriftwerk erforderlich gewesenen geistigen Tätigkeit ist dabei ohne Bedeutung. Es fragt sich, ob bei Anwendung dieser Grundsätze das Formular von Anstellungsverträgen einer Firma als ein schutzfähiges Werk angesehen werden kann. Das ist vom Reichsgericht kürzlich bejaht worden. Der Abdruck des Vertragsformulars in einer Zeitung stellt sich hiernach als unbefugter strafbarer Nachdruck dar. In dem fraglichen Falle handelte es sich um Folgendes:

Die Singer Co., Nähmaschinen-Aktiengesellschaft in Hamburg, bedient sich bei der Aufstellung ihrer Verkaufsagenten eines bestimmten Formulars, das in Form eines Verpflichtungsschreibens des betr. Agenten an die Firma abgefaßt ist. Am 10. Februar 1913 erschien